



Für den gesamten Untersuchungsraum geltende Maßnahmen:  
**M1 + M2 + M3 + M5**  
**M6 + M7 + M8**

### Legende

- Bestand:**
- B Klüppelholz
  - BB1 Gebüsch
  - BB2 Strauchhecke, ebenerdig
  - BD4 Böschunghecken
  - BD6 Baumhecke
  - BE9 Mispelholz
  - BF1 Baumreihe
  - BF2 Baumgruppe
  - BF3 Einzelbaum
- E Grünland**
- EG2 frische bis mäßig trockene Mähweide
  - EG1 Wiese mittlerer Standorte
  - EG1sh extensiv genutzte Wiese mittlerer Standorte
- F Gewässer**
- FMS Tiefenbach
- G Gastwirtsbiotope**
- GG2 Lab-, Lehmwand
- H Weitere antrhopogen bedingte Biotope**
- HAB Acker
  - HBT Ackerbrache
  - HCT Ackerrain
  - HKA Erwerbsunterlage: Spätgrünfläche
  - HKA Rekonstruktion in ebener bis schwach geneigter Lage
  - HT0 Heufeld, Lagerplatz
- V Verkehrs- und Wirtschaftswege**
- VB1 Feldweg, befestigt
  - VB2 Feldweg, unbefestigt
- Konflikte:**
- BAU Bedeckung
  - M1 Montage- und Lagerfläche (wind zurückgebaut)
  - M2 Kranstellfläche für Hilfskran (wind zurückgebaut)
  - BAU Bauteilbüro (wind zurückgebaut)
  - Zuwegung temporär (Betonplatten)
- Antlagenbedingte:**
- M4 Gehölzenträume
  - ANL Anlagenbedingte
  - M4 Zuwegung dauerhaft (Schotter)
  - M4 Haupt-Kranstellfläche
  - M4 Fundamente
- Betriebsbedingte:**
- M4 siehe Text (Lärm, Schutzwirkung für windkraftsensiblen Arten etc.)
- Maßnahmen:**
- M1 Begrenzung der Neuanlage:** Die Neuanlage ist zu großflächiger Aufrechterhaltung der Bodenfunktionen durch Nutzung bereits verfügbarer Flächen und Wege auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. (Bemerkung: für Boden, Wasser, Lebensraum von Pflanzen und Tieren)
  - M2 Verwendung wasserundurchlässiger Materialien:** Bei der Zuwegung zu den Windenergieanlagen sowie bei der Befestigung von Fundamenten und wasserundurchlässigen Bauteilen, z. B. Schotter zu vermeiden.
  - M3 Maßnahmen im Zuge der Bauphase:**
    - Durchführung der Bodenarbeiten nach DIN 19315 (Landesbauvorschriften)
    - Reduzierung der Staubbildung für die Zuwegung der Anlage (sofern möglich)
    - Befestigung von nicht mehr benötigten Verkehrsflächen nach Abschluss der Bauarbeiten im Bereich der Montage- und Lagerfläche
    - Reduzierung des Oberflächenabflusses auf das absolut erforderliche Maß
    - Lagerung des Mutterbodenabfalls auf einem und späteren Wiederverwendung
    - Verminderung bzw. Vermeidung von Schadstoffeinträgen bzw. schädlichen Emissionen für sonstige Nutzungen
  - M4 Schutz der angrenzenden Gehölzbestände:**
    - Folgende Schutzmaßnahmen nach M4.2 (4. bzw. 8. bzw. 10.000) sind einzuhalten:
      - kein Bodenfräse (Bodenrücken und Bodenbelagungen) im Schutzbereich
      - Vermeidung der Wurzel der stängeltrockenwertigen angrenzenden Gehölzbestände durch Vermeidung zu vermeiden
      - Fälle von Wurzelwunden zu Bodenverletzungen im Wurzelraum vermeiden, bei der Boden nach dem Abschluss der Baumaßnahmen wieder zu lockern
      - falls Wurzelwunden > 2 cm Durchmesser im Zuge der Bauausführung abgegrenzt werden, ist eine Behandlung der Wunden durch Auffüllen (Gießschicht, Wurzelbehandlung gegen Frost und Austrocknung)
      - falls es zu erheblichen Wurzelverletzungen im Zuge der Baumaßnahmen kommt, ist eine Kronenausschnitt (bzw. Kronenausschnitt) erforderlich
  - M5 Rückbau der Anlagen:** Die Anlagen sind nach Ende der Laufzeit rückzubauen. Um den Rückbau der Anlagen zu gewährleisten, ist ein Baubereich mit der Ausweisung einer Bürgerhaushalts über die Höhe der Rückbaukosten gemäß den Vorgaben nach § 15 Bau-GB (5) zu vereinbaren.
  - M6 Maßnahmen zum Schutz der Artenschutz:**
    - Zur Vermeidung von beschleunigten Bodenverlusten ist die Räumung des Baubereichs im Zeitraum von 01.03. bis 30.09., vgl. § 39 Abs. 5 (BauStättG) zu vermeiden.
    - Zum Schutz von Gehölzen sollte der Standort der Windenergieanlagen möglichst unattraktiv für Vorkäuzler gestaltet werden. Ebenso sollte keine Mäh- oder ein Umlauf der Mast/Überhöhe im Zeitraum Februar bis September durchgeführt werden.
  - M7 Maßnahmen zum Schutz der Fledermaus:**
    - Zum Schutz der Fledermaus sind die Anlagenspezifischen Parameter für die geplanten Anlagen anzuwenden (Brennweite ab 2011: 100m bis 211m, Entschleunigung ab 100m bis 211m).
    - Die Windenergieanlagen sind so zu planen, dass sie nicht in direkter Nähe von Fledermausaktivitätsgebieten liegen, sondern in einem Abstand von mindestens 500 m zu den Fledermausaktivitätsgebieten liegen.
    - Falls Windenergieanlagen in der Nähe von Fledermausaktivitätsgebieten liegen, sind in räumlicher Nähe Energiegelände zu schaffen. Die Energiegelände sind in ausreichender Entfernung zu den Windenergieanlagen anzulegen. Geeignete Maßnahmen sind z. B. Anlage von Hecken, Büschen und Feldgehäusen sowie von Weiden, Hecken, Feldgehäusen und Gehäusen und Feldgehäusen.
    - Falls potenzielle Quartiersstandorte im Rahmen des Vorhabens (Zuwegung) zu vermeiden sind, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dies ist in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
  - M8 Anlage von Lechenkreisläufen (Feldchen) und Gehölzstrukturen in der angrenzenden Agrarlandschaft (Reihen):**
    - Hecken und Gehölzstrukturen sind in der angrenzenden Agrarlandschaft anzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von mindestens 20 m zu den geplanten Windenergieanlagen eingehalten wird.
    - Die Feldchen sind an beiden Enden und in einem Abstand von 50 m anzulegen, die maximal 50 m hoch sind. Sie sollen in der Regel zwei- bis dreifach pro Jahr.
    - Die Lechenkreisläufe können beim Säen (Sämaschine für kleine Ackerbau) oder später beim Flockenfeld (Graben) angelegt werden. Es ist ein entsprechender Abstand zu Fahrzeugen einzuhalten und ein Mindestabstand von 20 m vom Feldrand. Dies ist erforderlich, da sich Flockenfeld Müll am Feldrand und im Bereich von Fahrzeugen aufhalten. Der Abstand zu geschlossenen Gebäuden und Wohnhäusern sollte mindestens 100 m betragen. Zu Straßen und Feldgehäusen sollte mindestens 50 m eingehalten werden, da die Feldchen einen großen Freiraum abdecken und vertikalen Strukturen in der Landschaft benötigen und gerne mitten im Feld liegen. Es sind zur Orientierung ca. zwei bis drei Lechenkreisläufe anzulegen. Die Lechenkreisläufe sind der restliche Gehölz zu behörden.
    - Die Windenergieanlagen sind in der angrenzenden Agrarlandschaft in einem Abstand von mindestens 500 m anzulegen. Es sind mindestens sechs standortgerechte heimische Strauchgruppen/Heckenstrukturen im geeigneten Maße im Flangebiet oder unmittelbarer Nähe anzulegen.
- Sonstige Informationen:**
- geplante Windenergieanlage
  - Zuwegung auf best. Weg (kein Zubau erforderlich)
  - Gehölzanzpflanzung
  - Untersuchungsraum (500 m Puffer um WEA)
  - Freileitung
  - Gemeindegrenze



Antrag		Bearbeitung		Prüfung		Datum	
Bereit: AG	GAIA mbH	Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim		Bereit: AG			
Projekt-Nr.	Windenergieanlagen Flockenfeld hier: Fachbeitrag Naturschutz			GAIA		Logo	
Zustimmung	Konflikt- und Maßnahmenplan	Datum	1.2.2000	Antrag	2		
Zustimmung	Verweisung	Bearbeitung	CS1	Prüfung	HEICH	Baujahr	1.05 / 0.89
Datum	Apr. 2016	Apr. 2016	Apr. 2016	Apr. 2016		Baujahr	
Projekt-Nr.	2015040						
igr.		Luisenstraße 60a		67806 Rockenhausen		Telefon: +49 6361 919-10	
						E-Mail: info@igr.de	
						Datum: April 2016	